

WGH – WÄHLERGEMEINSCHAFT HOHWACHT

Satzung

Die Wählergemeinschaft Hohwacht – WGH – ist ein überparteilicher Zusammenschluss von Bürgern, die entsprechend ihrem Programm sich zum Ziel gesetzt haben, aktiv an der Kommunalpolitik im Hohwacht teilzunehmen. Das Gemeinwohl hat Vorrang.

§ 1

Zweck der WGH ist es, die Interessen der Bürger der Gemeinde Hohwacht/Ostsee in der Öffentlichkeit zu vertreten.

§ 2

Mitglied der WGH kann jeder werden, der die Satzung und das Programm der Wählergemeinschaft Hohwacht anerkennt und ihre Ziele zu fördern bereit ist.

§ 3

- A. Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten.
- B. Ein Mitglied kann jederzeit aus der WGH austreten. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
- C. Ein Mitglied kann aus der WGH ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen § 1 und § 2 der Satzung verstößt oder wenn er versucht, den Zweck der WGH zu verändern.

Einen Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds können der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder stellen. Der Ausschluss erfolgt, wenn die anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit dem Antrag zustimmen.

§ 4

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet.
Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Die Kandidaten der WGH werden auf einer Mitgliederversammlung in geheimer Wahl von den wahlberechtigten Mitgliedern gewählt.

§ 6

- A. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Mitgliedern
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
- B. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- C. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- D. Der Vorstand sowie jedes einzelne Mitglied des Vorstands kann vorzeitig, mit einfacher Mehrheit, durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
- E. Die vorzeitige Amtsniederlegung bedarf der Schriftform. Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied bzw. abberufenes Mitglied kann der Vorstand kommissarisch ein anderes Mitglied in den Vorstand berufen.

Spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung erfolgt die Neuwahl. Die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern wird mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt.

§ 7

- A. Die Jahreshauptversammlung wird mit einer Frist von mindestens einer Woche vom Vorstand schriftlich einberufen.
- B. Sie wählt den Vorstand, die Kassenprüfer, Protokollführer und beschließt über Satzungsänderungen.
- C. Die Jahreshauptversammlung entlastet den gesamten Vorstand.

§ 8

- A. Die Mitgliederversammlung findet öffentlich statt, die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Vorschläge für die Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
- B. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
- C. Rederecht hat jedes Mitglied. Darüber hinaus kann Nichtmitgliedern vom Vorsitzenden das Rederecht gewährt werden.

- D. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, solange die Satzung nichts anderes vorsieht. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt.
- E. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Kontrolle des Vorstandes
 - Empfehlungen an die Fraktion bzw. Gemeindevertreter
 - Beratung und Abstimmung über Anträge zur Tagesordnung etc.
- F. Auf Antrag des Vorstandes oder ein Viertel der Mitglieder ist unverzüglich unter Angabe der Tagesordnung eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 9

- A. Die Auflösung der Wählergemeinschaft Hohwacht entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Die Einladungsfrist beträgt in diesem Fall vier Wochen.
- B. Über Verbleib des Vermögens hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23. März 2009 mit Mehrheit verabschiedet.

Hohwacht, den 23. März 2009